

4764

KR-Nr. 269/2006

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zum Postulat KR-Nr. 269/2006  
betreffend Sicherstellung der Saatgutversorgung  
für die gentechnikfreie Landwirtschaft**

(vom 19. Januar 2011)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 12. Januar 2009 folgendes von Kantonsrätin Lilith Claudia Hübscher, Winterthur, Kantonsrat Gerhard Fischer, Bäretswil, und Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, am 25. September 2006 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat prüft, mit welchen Massnahmen gesetzgeberischer und finanzieller Art der Anbau und die Entwicklung von Saatgut für eine gentechnikfreie Landwirtschaft, wie sie im Raum Rheinau einen Schwerpunkt bildet, unterstützen, fördern und schützen kann. Er nimmt dafür auch Kontakt mit den entsprechenden Stellen der angrenzenden Kantone und im grenznahen Deutschland auf.

---

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

**A. Saatgutzucht im Kanton Zürich**

Der Kanton Zürich ist ein wichtiger Standort für die Saatgutzucht in der Schweiz, insbesondere für die Züchtung und Vermehrung von konventionellem und biologischem Saat- und Pflanzgut. An den beiden eidgenössischen Forschungsanstalten Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART) und Agroscope Changins-Wädenswil (ACW) werden Futterpflanzen bzw. Obstsorten gezüchtet. Die beiden privaten biologischen Züchtungsbetriebe Sativa Rheinau AG und Getreidezüchtung Peter Kunz in Hombrechtikon schaffen neue Sorten, insbesondere für den Getreide- und Gemüsebau. Neben diesen Betrieben gibt es im Kanton Zürich rund 100 Landwirtschaftsbetriebe, die sich auf die Saatgutvermehrung spezialisiert haben. Die qualitativ hochstehende Ar-

beit der Zürcher Saatgutzüchter stellt einen wichtigen Teil der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette dar.

Entsprechend dem 1995 verabschiedeten Leitbild Zürcher Landwirtschaft setzt sich der Regierungsrat für eine standortangepasste, wettbewerbsfähige und nachhaltig produzierende Landwirtschaft ein. Diesen Grundsatz bekräftigt er regelmässig in seinen Stellungnahmen zu den landwirtschaftlich bedeutsamen Bundesvorlagen und anlässlich der Diskussionen in der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren.

## **B. Unterstützung**

Der Kanton Zürich setzt sich im Agrarsektor seit Jahren für ein hohes Ausbildungsniveau ein und unterstützt den Bildungs- und Beratungsbereich entsprechend stark.

## **C. Förderung**

Der Bund verfügt heute über verschiedene Massnahmen, um die Schweizer Saatgutzucht finanziell zu unterstützen. So werden die Züchtungsprojekte von Agroscope Reckenholz-Tänikon und Agroscope Changins-Wädenswil gestützt auf Art. 7 der Verordnung vom 9. Juni 2006 über die landwirtschaftliche Forschung (VLV, SR 915.7) durch Bundesgelder gefördert. Der Bund kann gemäss VLV im Rahmen des bewilligten Kredites auch privaten Pflanzenzuchtunternehmen Forschungsaufträge erteilen. Seit 1999 haben private Organisationen zudem die Möglichkeit, beim Bund im Rahmen des nationalen Aktionsplanes zur Erhaltung pflanzen genetischer Ressourcen Projekte einzureichen, mit denen unter anderem die genetische Vielfalt als Grundlage für Züchtung und Produktion erhalten werden soll. Finanziell kann sich der Bund aufgrund von Art. 140 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1988 (LwG, SR 910.1) subsidiär an diesen Projekten beteiligen. Betriebe wiederum, die Mais- und Futterpflanzensaatgut sowie Kartoffelpflanzgut vermehren, werden durch den Bund gemäss Art. 1 der Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.17) subventioniert.

Über die Bundesförderung hinausgehende kantonale Massnahmen zur finanziellen Unterstützung der Saatgutwirtschaft werden gegenwärtig nicht als sinnvoll und notwendig erachtet.

## **D. Schutz der Saatgutversorgung für die gentechnikfreie Landwirtschaft**

Das Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (GTG, SR 814.91) enthält in Art. 37a ein Moratorium für das Inverkehrbringen bzw. den Anbau von gentechnisch verändertem Saatgut, das bis 27. November 2013 gilt. Freisetzungsversuche zu Forschungszwecken sind auch unter dem Moratorium möglich.

Das Gentechnikgesetz beauftragt den Bundesrat, bis zum Ablauf des Moratoriums die Ausführungsbestimmungen zu erlassen, damit u. a. gewährleistet ist, dass durch einen Einsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) die Saatzeitung von gentechnikfreien Pflanzen nicht infrage gestellt wird. Wenn der Bund GVP nach Ablauf des Moratoriums zulassen will, muss die Koexistenz geregelt sein.

Mögliche Verunreinigungen von gentechnikfreiem Saatgut können hauptsächlich auf vier Arten erfolgen: Durch einen (allenfalls nach Ablauf des Moratoriums) bewilligten Anbau von GVP in der Landwirtschaft, durch Freisetzungsversuche mit GVP, durch verunreinigtes Saatgut oder durch das Auftreten illegaler GVP.

### **1. Schutzmassnahmen gegen Einträge durch den Anbau von GVP**

Wie ein Nebeneinander von Anbauformen mit und ohne GVP nach Ablauf des Moratoriums im Einzelnen geregelt werden könnte, ist derzeit offen. Der Bund ist daran, gestützt auf die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms 59 «Nutzen und Risiken der Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen» (NFP59) eine Koexistenzverordnung auszuarbeiten. Im Rahmen dieser Arbeiten wird der Bund unter anderem auch prüfen, ob die bei der Herstellung von Saat- und Pflanzgut gemäss Saat- und Pflanzgut-Verordnung des EVD vom 7. Dezember 1998 (SR 916.151.1) einzuhaltenden Isolationsvorschriften genügen, um Zucht- und Vermehrungsflächen vor unerwünschten GVP-Einträgen ausreichend zu schützen.

Der Regierungsrat wird sich im Rahmen seiner Mitwirkungsmöglichkeiten insbesondere auch dafür einsetzen, dass die Anliegen der Zürcher Saatzeitung vom Bund ausreichend berücksichtigt werden.

Eine Ausscheidung weiterer GVP-freier Anbaugelände im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung ist derzeit nicht möglich. Der Bund hat jedoch in seiner Botschaft zur Änderung des Gentechnikgesetzes (BB1 2009, 5435) in Aussicht gestellt, die Ausscheidung von GVP-freien Gebieten für die Saatzeitungsvermehrung zu prüfen.

Grundsätzlich gilt ein hinreichender Abstand zwischen GVP und nicht-GVP als eine der wichtigsten Massnahmen zur Verhütung von Verunreinigungen. Dabei ist zwischen der biologischen und der markttechnisch bedeutsamen Distanz zu unterscheiden. Die biologische Distanz ist von der Art der Pflanze abhängig und kann von wenigen Metern (z. B. Kartoffeln) auf Dutzende Meter bei Weizen, Hunderte von Metern bei Mais oder sogar Kilometern bei Raps reichen. Die markttechnische Distanz hängt von der Art der Vermarktung eines sogenannten garantiert GVO-freien Produktes ab. Hier kann bereits die Distanz von weniger als 15 km neben einer GVP-Parzelle die Konkurrenzfähigkeit eines Produktes stark herabsetzen. Die Abstände und ihre Anwendung in der Praxis werden in einer Koexistenzverordnung festzulegen sein.

## **2. Massnahmen gegen Einträge durch Freisetzungsversuche mit GVP**

Bisher sind im Kanton Zürich nur wenig Freisetzungsversuche durchgeführt worden. 2004 und 2008 bis 2010 fanden in Lindau-Eschikon bzw. in Zürich-Reckenholz Versuche mit GV-Weizen statt. Der Kanton Zürich ist ein wichtiger Standort für die Grundlagen- und Biosicherheitsforschung mit GVP. Diese Forschungszeige sind zur Klärung bestimmter Fragen darauf angewiesen, GVP im Freiland zu untersuchen. Es sollen daher auch in Zukunft Freisetzungsversuche im Kanton Zürich stattfinden können. Durch eine geeignete Auswahl der Versuchsstandorte sind Voraussetzungen zu schaffen, dass es nicht zu unerwünschten kleinräumigen Beeinflussungen kommt. Wie bei den bisherigen Freisetzungsversuchen wird sich das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) im Rahmen seiner kantonalen Vollzungsaufgaben dafür einsetzen, dass die Freisetzung der GVP räumlich und zeitlich begrenzt bleibt.

## **3. Massnahmen gegen Einträge durch Saatgut mit Spuren bewilligter bzw. nicht bewilligungspflichtiger GVP**

Gemäss der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 916.151) darf Saat- und Pflanzgut, das Spuren zugelassener oder bewilligter GVP enthält (Art. 14a Abs. 3 und Art. 17 Abs. 4<sup>bis</sup>), ohne Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden, wenn die Spuren unbeabsichtigt sind und ihr Anteil 0,5% nicht überschreitet. Der Anbau solchen Saat- und Pflanzguts kann je nach Eigenschaften der betroffenen Kulturart zu geringfügigen GVP-Einträgen in Zucht- und Vermehrungsflächen führen. Gegenwärtig ist diese mögliche GVP-

Quelle allein bei importiertem Saatgut von Bedeutung. Hinsichtlich der im Kanton Zürich gezüchteten und zur Saatgutgewinnung vermehrten Kulturarten stellt derzeit nur der Import von Saatmais eine mögliche Gefährdung dar. Die Kontrolle des Importes von Saatmais ist Aufgabe des Bundes.

#### **4. Massnahmen gegen Einträge durch unbewilligte GVP**

Nicht bewilligte GVP können über verschiedene Wege in die Umwelt gelangen. In diesem Fall können sie je nach Kulturart eine geringfügige Quelle für GVP-Einträge in Zucht- und Vermehrungsflächen darstellen. Bisher sind in der Umwelt im Kanton Zürich noch nie unbewilligte GVP entdeckt worden. In einem im Auftrag des Bundesamts für Umwelt 2009 im Maisanbaugebiet rund um Rheinau durchgeführten Pollenmonitoring sind keine GVP gefunden worden. Das AWEL hat 2008 in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon Grundlagen für ein Umweltmonitoring unbewilligter GVO im Kanton Zürich erarbeitet. Ein entsprechendes Monitoringsystem ist gegenwärtig im Aufbau. Wenn das System eingeführt ist, wird das AWEL bei Bedarf und im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel prüfen, ob die Saatzeit und -vermehrungsflächen sowie deren angrenzende Gebiete auf das Vorhandensein von GVP untersucht werden.

#### **E. Grenzüberschreitende Massnahmen**

Für die Zukunft ist denkbar, dass es entlang der Grenze zu einem Nebeneinander von Anbauformen mit und ohne GVP kommen wird. Eine grenzüberschreitende Regelung der Koexistenz ist daher notwendig. Die Internationale Bodenseekonferenz hat deshalb bereits 2004 abgeklärt, welche Möglichkeiten für ein regionales Vorgehen offenstehen. Aufgrund der unterschiedlichen nationalen und internationalen Gesetzgebungen und Rahmenbedingungen in der EU, in Deutschland und der Schweiz können die Kantone, die Bundesländer bzw. die Internationale Bodenseekonferenz grenzüberschreitende Fragen der Gentechnologie nicht oder nur unwesentlich beeinflussen. Die Regelung der Koexistenz an der Grenze ist Sache des Bundes. Der Regierungsrat wird sich beim Bund dafür einsetzen, dass dieser rechtzeitig entsprechende Vereinbarungen mit den zuständigen Stellen in Deutschland treffen und dabei die Anliegen der Zürcher Saatgutzucht ausreichend berücksichtigen wird.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 269/2006 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Hollenstein	Husi